

Geschäftsordnung des Volleyballkreises Duisburg **im Westdeutschen-Volleyball-Verband e.V.**

§ 1 Name und Anschrift

Der Volleyballkreis Duisburg, im Folgenden mit VK-DU abgekürzt, ist eine regionale Untergliederung des Westdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (WVV) und umfasst das Gebiet des StadtSportBundes Duisburg (SSB Duisburg).

Der VK-DU hat sich in den späten 1970er-Jahren durch Beschluss des Kreistages unter Bezug auf die Satzung des WVV konstituiert.

Postalische Empfangsadresse des VK-DU ist die Anschrift der/des jeweiligen Kreisvorsitzenden und der Kreiskassenwartin / des Kreiskassenwartes.

§ 2 Aufgaben des VK-DU

Der VK-DU erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Vertretung der volleyballspielenden Vereine und Spielgruppen des Kreisgebietes (sog. Kreisvereine) im WVV und seinen Untergliederungen sowie gegenüber anderen Sportverbänden und Behörden im Bereich des VK-DU.
- (2) Beratung und organisatorische Unterstützung der Kreisvereine.
- (3) Organisation des Spielbetriebes auf Kreisebene
 - Leistungsklasse Erwachsenen
 - Leistungsklasse Jugend
 - Breitensport in den Spielklassen BFS-Herren, BFS-Damen, BFS-Mixed
 - Organisation von Schiedsrichterlehrgängen

jeweils in Zusammenarbeit/Absprache mit den Verantwortlichen im Bezirksausschuss.

- (4) Jugendleistungsförderung auf unterer Ebene, in Zusammenarbeit/Absprache mit dem zuständigen Bereich des WVV.
- (5) Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Homepage).
- (6) Unterstützung von Aktivitäten im Schulsport, insbesondere auch Kontaktaufnahme und Anbahnung von Kooperation „Schule–Verein“ und Meldung an den WVV.

§ 3 Kreisvereine (zugeordnete Vereine und Spielgruppen) des VK-DU sind:

- (1) die Mitglieder des WVV, die im Kreisgebiet (§ 1 Absatz 1) ihren Sitz haben.

§ 4 Kreistag: Termin, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Leitung (siehe auch Satzung WVV §32+33)

- (1) Oberstes Organ eines Volleyballkreises ist der Kreistag (KT). Er findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sein Termin ist vom entsprechenden Kreisausschuss festzulegen und zusammen mit den für Anträge vorgeschriebenen Fristen mindestens zwei Monate vorher den Stimmberechtigten schriftlich oder durch Versand der Einladung an die dem Verband vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder die dem entsprechenden Kreisausschuss vom Mitglied hierfür benannte E-Mail-Adresse bekannt zu geben.
- (2) Die Einladung der Stimmberechtigten erfolgt durch den entsprechenden Kreisausschuss schriftlich oder durch Versand der Einladung an die dem Verband vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder die dem entsprechenden Kreisausschuss vom Mitglied hierfür benannte E-Mail-Adresse mit vierwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der fristgerecht vorliegenden, schriftlichen Anträge.
- (3) Satzung WVV § 14 (3) – (6) gelten entsprechend.
- (4) Der Kreistag wird von der/vom Kreisvorsitzenden geleitet. Sie/Er kann sich durch ein anderes Kreisausschussmitglied vertreten lassen. Bei Nichterscheinen des Kreisausschusses wählt die Versammlung eine(n) Versammlungsleiter(in) aus dem Kreis der erschienenen Stimmberechtigten.
- (5) Jeder satzungsgemäß einberufene Kreistag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (6) Die Abwesenheit von Mitgliedern auf Kreistagen darf nicht mit Ordnungsstrafen geahndet werden. Die Teilnahme an Kreistagen ist freiwillig.

§ 5 Kreistag (Zusammensetzung, Stimmrecht, Aufgaben und Anträge)

- (1) Der jeweilige Kreistag ist öffentlich. Nicht-Stimmberechtigte können durch Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder, die im entsprechenden VK-DU ihren Sitz haben, durch einen bevollmächtigten Vertreter,
 - b) die Kreisausschussmitglieder,
 - c) die/der Vorsitzende des Kreisgerichts oder sein(e) Vertreter(in),
 - d) die zuständigen Bezirksausschussmitglieder,
 - e) ein Mitglied des Präsidiums des WVV.
- (3) Die in Ziffer (2) a) genannten Stimmberechtigten haben - abhängig von der Zahl ihrer an Pflichtspielen der Leistungs- oder Jugendklassen (gemäß VSPO) und an Meisterschaftsspielen der BFS-Spielrunden teilnehmenden Mannschaften - bei Abstimmung:
 - a) für 1 bis 2 Mannschaften 2 Stimmen
 - b) für 3 bis 4 Mannschaften 3 Stimmen
 - c) für 5 bis 6 Mannschaften 4 Stimmen
 - d) für 7 bis 8 Mannschaften 5 Stimmen
 - e) für mehr als 8 Mannschaften 6 Stimmen
- (4) Die in Ziffer (2) a) genannten Stimmberechtigten haben bei Abstimmung eine (1) Stimme, wenn ihre Mannschaften nicht an Pflichtspielen der Leistungs- oder Jugendklassen oder der BFS-Spielrunde teilnehmen.
- (5) Die in Ziffer (2) b) bis e) genannten Stimmberechtigten haben bei Abstimmung jeweils eine Stimme.
- (6) Ein Stimmberechtigter gemäß Ziffer (2) darf nicht mehr als sieben Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Die in Ziffer (2) aufgeführten Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben; die Übertragung an andere Stimmberechtigte ist ausgeschlossen.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einem virtuellen oder hybriden Kreistag auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber der Kreistag. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

- (9) Der Kreistag hat folgende Aufgaben:
- a) die Abstimmung über Änderungen sowie abschließende Genehmigung des Protokolls des jeweils letzten Kreistages. Liegen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls keine Anträge auf Änderung des Protokolls vor, gilt das Protokoll als genehmigt.
 - b) die Entlastung des Kreisausschusses nach Aussprache über seine Tätigkeitsberichte, einschließlich des Kassenprüfberichts.
 - c) die Aussprache über den Tätigkeitsbericht des Kreisgerichts.
 - d) die Wahl folgender Amtsträger auf jeweils zwei Jahre Amtszeit:
 - d1) die Mitglieder des Kreisausschusses, ausgenommen der/die Kreis-Jugendwart(in), falls diese(r) vom entsprechenden KJT gewählt wird.
 - d2) die Mitglieder des Kreisgerichts, sofern eingerichtet.
 - d3) die Kreis-Kassenprüfer.
 - e) die Verabschiedung des vom Kreisausschuss genehmigten und vom Kassenwart vorzutragenden Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, einschließlich der Festsetzung der Kreisbeiträge gemäß VFO.
 - f) Beschlüsse auf Neufassung oder Änderung von Satzung und jeweiliger KGO bedürfen zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Diese Bestimmung kann nicht auf dem Wege einer Satzungsänderung abgewandelt werden.
 - g) die Beschlussfassung über Anträge, die an den zuständigen Verbandstag zu stellen sind.
 - h) die Besprechung kreisinterner Belange.
- (10) Anträge zum Kreistag können nur von den Stimmberechtigten (§ 5 (2)) schriftlich eingebracht werden. Sie müssen bis spätestens fünf Wochen vor dem bekannt gegebenen Tagungstermin (§ 4 (1)) beim zuständigen Kreisausschuss vorliegen und von diesem gemäß § 4 (2) veröffentlicht werden.
- (11) Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Verbands-Rechts- und Strafordnung können nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.
- (12) Anträge auf Änderung der KGO sind zur Entscheidung nur zugelassen, wenn sie mit der Einladung zum Kreistag bekannt gegeben wurden. Diesbezügliche Anträge können niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.

§ 6 Kreisausschuss

(1) Zusammensetzung und Aufgaben der Kreisausschussmitglieder:

- a) Kreis-Vorsitzende(r):
Organisation und Leitung von Kreisausschusssitzungen und Kreistagen, Koordination der Arbeit des Kreisausschusses, Überwachung der Beschlussumsetzungen. Repräsentant des VK-DU bei Vereinsjubiläen und Ehrungen. Ansprechpartner des VK-DU für den WVV, örtlicher Vertreter des WVV gegenüber dem SSB bzw. des KSB, sofern vom WVV-Vorstand dafür beauftragt.
- b) 2. Kreis-Vorsitzende(r):
Unterstützen und vertreten der/des 1. Vorsitzenden und Vertreter(in) des VK-Duisburg im SSB Duisburg.
- c) Kreis-Kassenwart(in):
Führen der Kreiskasse. Ständige Kontrolle des Zahlungsverkehrs, Rechnungsstellung für Kreisbeiträge inkl. Mannschaftsmeldegebühren für die Kreis-BFS-Spielrunden, Erstellen des Jahresabschlussberichtes, des Kassenberichtes und des jeweiligen Haushaltsplanes.
- d) Kreis-Spielwart(in):
Organisation und Überwachung des Spielbetriebs (Kreislige, Kreisklasse und Kreispokal). Berufung/Abberufung von Staffelleitern.
- e) Kreis-Jugendwart(in):
Organisation von Kreis-Jugendmeisterschaften, Kreis-Jugendfahrten, Kreisjugendauswahlmannschaften und ggf. Kreis-Jugendspielrunden. Hilfestellung für den Kreis-Schulsportbeauftragten und Vertreter des VK-DU beim Bezirks-Jugendausschuss.
Sofern eine Kreis-Volleyballjugend eingerichtet ist:
Organisation und Leitung von Kreis-Jugendausschusssitzungen und Kreisjugentagen.
- f) Kreis-Breitensportwart(in):
Organisation der BFS-Spielrunden und Leitung des BFS-Staffeltages auf Kreisebene. Berufung/Abberufung von Staffelleitern und Organisation von Schiedsrichterlehrgängen im BFS-Bereich.
- g) Kreis-Schiedsrichterwart(in):
Führung der Kreis-Schiedsrichterdatei. Bedarfsabfrage hinsichtlich SR-Lehrgangsplätze; Planung von SR-Lehrgängen und Organisation zur Ausrichtung übertragener SR-Lehrgänge.
- h) Kreis-Beachwart(in):
Durchführung der Beachligen, Beachstadtmeisterschaft und Weiteres rund um den Beachvolleyball.

- i) Kreis-Schulsportbeauftragte(r):
Ansprechpartner für den Ausschuss für Schulsport (AfS). Absprache der Durchführung der Schulwettkämpfe „Jugend trainiert für Olympia“ mit dem AfS. Hilfestellung nach Anfrage bei Schulveranstaltungen im Volleyball; Anregungen zu weiteren Aktivitäten im Schulvolleyball, Kontaktaufnahme und Vermittlung von Kooperationen „Schule – Verein“ und Meldung an den WVV.
 - j) Kreis-Medienwart(in):
Veröffentlichung von Artikeln über den VK-DU und dessen Veranstaltungen in den verschiedenen Medien wie Homepage, Zeitung, Facebook usw. und Betreuung der Homepage des VK-DU.
- (2) Beschlussfähigkeit und Stimmverteilung
- a) Der Kreisausschuss kann Beschlüsse wirksam auf Kreisausschusssitzungen, durch schriftliche Zustimmung oder Zustimmung per E-Mail fassen.
 - b) Der Kreisausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kreisausschussmitglieder anwesend ist. Jedes Kreisausschussmitglied hat im Kreisausschuss eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 - c) Beim Ausscheiden eines Kreisausschussmitgliedes ist der Kreisausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Ausgenommen hiervon ist die/der Kreis-Jugendwart(in), sofern eine Kreis-Volleyballjugend vorhanden ist.

§ 7 Kassenprüfung

Die Kasse des VK-DU wird in jedem Jahr durch zwei von dem Kreistag zu wählende Kassenprüfer im ersten Quartal des Jahres geprüft. Die Kassenprüfer erstatten dem Kreistag einen Prüfungsbericht.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein. Sie dürfen nicht öfter als zweimal hintereinander gewählt werden.

§ 8 Auflösung des VK-DU

Die Auflösung des VK-DU kann nur durch Beschluss des Kreistages erfolgen und muss mit 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht auf dem Wege einer Änderung der Kreisgeschäftsordnung abgewandelt werden.

Die Auflösung des VK-DU bedarf der Zustimmung des WVV-Präsidiums.

Diese Neufassung der KGO wurde am 10.02.2026 auf dem Kreistag beschlossen und ersetzt alle bisherigen KGOs.